

Vereinsatzung des Förderverein des Kinderkotten Paderborn e.V.:

In der Fassung vom 11.9.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein des Kinderkotten Paderborn e.V.

und

hat seinen Sitz in Paderborn.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Registerblattnummer 2564 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Kinderkotten Paderborn e.V. und der dortigen und der allgemeinen Kinderbetreuungssituation in Paderborn. Der Verein leistet dadurch einen Beitrag zur Förderung von Kindern und zum Ausgleich individueller Nachteile benachteiligter Kinder. Dieses Betreuungsangebot soll Müttern und Vätern helfen, Berufstätigkeit und Kindererziehung bestmöglich zu vereinbaren und so die Chancen und Bedingungen für Familien allgemein in Paderborn und Umgebung zu verbessern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern im Zusammenhang mit dem Kinderkotten Paderborn e.V.

b) die Unterstützung des Kinderkotten Paderborn e.V. durch Bereitstellen von Sachmitteln und Zuwendungen für Spielzeuge, Ausflüge, Aufführungen etc.

c) die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern des Kinderkotten Paderborn e.V., z.B. Ferienbetreuung, Familientag, Basteln etc.

d) Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des begünstigten Kinderkotten Paderborn e.V., wozu auch die Errichtung und Vermietung von Gebäuden gehören kann

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten auch bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grds. ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung des Vereinszweckes haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte entgeltlich einzustellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Emailadresse des Bewerbers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Jeder hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Kinderkotten Paderborn e.V. ist automatisch während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses Mitglied des Vereins und ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich ist und gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- 2 durch den Tod des Mitgliedes;
- 3 durch Ausschluss des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig in der Vorstandssitzung. Gründe für einen Ausschluss sind
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen
 - offene Beitragsrückstände trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag i.H.v. 12 € zu zahlen.

Ausnahmen:

- 1) Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Kinderkotten Paderborn e.V sind beitragsfrei gemäß § 4 der Satzung.
- 2) Eltern, deren Kinder im Kinderkotten waren oder sind, zahlen insgesamt 12 €.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand mit 5 € zusätzlich in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind bis zum

vollständigen Ausgleich des rückständigen Beitrages von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es verpflichtet, den Jahresbeitrag für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft vollständig zu zahlen.

Über eine Veränderung der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 I BGB), sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit ist eine Mehrheit gerade nicht zustande gekommen. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitglieder werden vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen und zwar durch Aushang der Einladung im Kinderkotten Paderborn. Eine Einladung zusätzlich per Email oder Post ist nicht verpflichtend, soll aber nach Möglichkeit zusätzlich erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1 Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 3 Bericht des Vorstands
- 4 Bericht des Kassenprüfers
- 5 Entlastung des Vorstands;
- 6 Ggf. Neuwahl des Vorstands;
- 7 Ggf. Wahl des Kassenprüfers
- 8 Anträge
- 9 Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden und sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes und über die Änderung der Satzung, die nicht bereits Bestandteil der regulären Tagesordnung waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter leitet die Versammlung.

Über die Versammlung hat ein von der Versammlung gewählter Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand eine solche einberuft oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand wird von Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist (auch mehrfach) zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufwendungsersatz:

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können wegen ihres Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in der Höhe entschädigt werden, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, vertreten durch den Bürgermeister, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.11.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
